

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## I. Anwendung

1. Aufträge werden hinsichtlich Art und Umfang der Lieferung erst durch die Auftragsbestätigung des Lieferanten verbindlich. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
2. Diese Bedingungen gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für alle künftigen Geschäfte. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt.
3. Einkaufsbedingungen des Bestellers verpflichten den Lieferer nur, wenn sie von ihm ausdrücklich anerkannt werden.

## II. Preise

1. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, gelten die jeweils am Tage der Lieferung gültigen Preise ab Werk zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Angebotspreise sind freibleibend. Sie gelten im übrigen höchstens 4 Wochen ab Datum des abgegebenen Angebotes.

## III. Liefer- und Abnahmepflichten

1. Abgegebene Liefertermine sind unverbindlich und stellen eine allgemeine Orientierung dar. Sind Liefertermine ausdrücklich vereinbart, so bemüht sich der Lieferer, diese einzuhalten. Ein Rücktrittsrecht des Abnehmers besteht jedoch nur, sofern vom Abnehmer vorher eine angemessene Nachfrist gesetzt wurde. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Verzugsentschädigungen, bestehen nicht.
2. Der Besteller ist verpflichtet, die für ihn gefertigten Waren nach Fertigstellung abzunehmen, auch wenn geringfügige Mängel festgestellt wurden.
3. Nimmt der Besteller die Ware zum Termin der Fertigstellung nicht ab, so hat der Lieferer das Recht, Verzugszinsen und Lagergebühren für die Zeit der Verzögerung zu berechnen. Außerdem geht die Gefahr zum Zeitpunkt des Verzögerungsbeginns an den Besteller über. Der Lieferer ist in diesem Falle bereit, auf Kosten des Bestellers eine entsprechende Versicherung abzuschließen.
4. Nimmt der Besteller eine fest in Auftrag gegebene Stückzahl nicht voll ab, so ist der Lieferer unbeschadet seiner weitergehenden Rechte berechtigt, einen Mindermengenzuschlag zu erheben.

## IV. Materialbestellungen

1. Werden Materialien vom Besteller geliefert, so sind sie auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern.
2. Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Außer in Fällen höherer Gewalt trägt der Besteller die entstehenden Mehrkosten auch für Fertigungsunterbrechungen.

## V. Verpackung, Versand, Gefahrenübergang

1. Sofern nicht anders vereinbart, wählt der Lieferer Verpackung und Versandart nach bestem Ermessen.
2. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung mit dem Verlassen des Lieferwerkes auf den Besteller über. Bei vom Besteller zu vertretenden Verzögerungen der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über.
3. Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware auf seine Kosten gegen Lager-, Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert.

## VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die Lieferungen bleiben Eigentum des Lieferanten bis zur Erfüllung sämtlicher dem Lieferer gegen den Besteller zustehenden Ansprüche, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum an den Lieferungen (Vorbehaltsware) als Sicherung für die Saldorechnung des Lieferanten.
2. Eine Be- und Verarbeitung durch den Besteller erfolgt unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB im Auftrag des Lieferanten, dieser bleibt Eigentümer der so entstandenen Sache, sie als Vorbehaltsware zur Sicherheit der Ansprüche des Lieferanten gemäß Nummer 1 dient.
3. Bei Verarbeitung (Verbindung/Vermischung) mit anderen nicht dem Lieferer gehörenden Waren durch den Besteller gelten die Bestimmungen der §§ 947, 948 BGB mit der Folge, dass das Miteigentum des Lieferanten an der neuen Sache nunmehr Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen ist.
4. Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Besteller nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr unter der Bedingung gestattet, dass er mit seinen Kunden ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt gemäß Nummern 1-3 vereinbart. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändung und Sicherungsübereignung, ist der Besteller nicht verpflichtet.
5. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Besteller hiermit schon jetzt bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche des Lieferanten die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstigen Ansprüche gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten an den Lieferer ab. Auf Verlangen des Lieferanten ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferer alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, sie zur Geltendmachung der Rechte des Lieferanten gegenüber den Kunden des Bestellers erforderlich sind.
6. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller nach Verarbeitung gemäß Nummern 2 und / oder 3 oder zusammen mit anderen dem Lieferer nicht gehörenden Waren weiterveräußert, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung gemäß Nummer 6 nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware des Lieferanten.
7. Übersteigt der Wert der für den Lieferer bestehenden Sicherheiten dessen Gesamtforderungen um mehr als 20%, so ist der Lieferer auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Preisgabe von Sicherheiten nach Wahl des Lieferanten verpflichtet.
8. Pfändungen oder Beschlagnahme der Vorbehaltsware von dritter Seite sind dem Lieferer unverzüglich anzuzeigen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Bestellers.
9. Falls der Lieferer nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen von seinem Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme von Vorbehaltsware Gebrauch macht, ist er berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Lieferpreisen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere verloren gegangenen Gewinn, bleiben vorbehalten.
10. Der Besteller ist zum Einzug der abgetretenen Forderungen im eigenen Namen und für eigene Rechnung solange ermächtigt, als er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferer ordnungsgemäß nachkommt. Andere Verfügungen über die Forderungen darf der Besteller jedoch auf keinen Fall vornehmen. Kommt der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nach, so ist der Lieferer zur Offenlegung der Forderungsabtretung berechtigt. Dasselbe gilt bei einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers. Außerdem hat der Besteller dem Lieferer auf Verlangen jederzeit die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen.

## VII. Zahlungsbedingungen

1. Zahlungen sind, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, mit 2% Skonto innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum oder ohne jeden Abzug nach spätestens 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu leisten.
2. Bei Überschreitung der Zahlungstermine werden Zinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Bundesbank-Diskontsatz berechnet, sofern der Lieferer nicht höhere Sollzinsen nachweist.
3. Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten fälligen Schuldposten zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen verwendet. Maßgebend für den Tag der Abfertigung der Zahlung ist in jedem Fall der Postabgangsstempel. Bei Banküberweisungen gilt der Vortrag der Gutschrift der Bank des Lieferanten als Tag der Abfertigung der Zahlung.
4. Ein Dreimonatsakzept ohne Skontogewährung ab Rechnungsdatum kann sofort nach Eingang der Rechnung beim Besteller unter der Bedingung vom Lieferer hereingenommen werden, dass die Bank des Lieferanten den Wechsel unverzüglich diskontiert und der Abnehmer kreditwürdig ist.
5. Schecks und rediskontfähige Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen, sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

6. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
7. Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen des Lieferers zur Folge. Darüber hinaus ist der Lieferer berechtigt, für noch offen stehende Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, ferner dem Besteller die Weiterveräußerung der Ware zu untersagen und noch nicht bezahlte Ware auf Kosten des Bestellers zurückzuholen.

#### **VIII. Haftung für Mängel und Schadensersatz**

1. Wenn der Lieferer den Besteller beraten hat, haftet er für die Funktionsfähigkeit und die Eignung des Kunststoffteils nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zusicherung. Geringfügige Farbabweichungen sowie Toleranzen in der Materialstärke +/- 10% sind produktionsbedingt und können keinen Grund zur Mängelrüge geben.
2. Mängelrügen sind uns bei offensichtlichen Mängeln innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Lieferung, sonst unverzüglich schriftlich zu melden.
3. Der Besteller hat die ihm obliegenden Vertragsverpflichtungen einzuhalten. Wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, dürfen Zahlungen des Bestellers nur in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen. Gehört jedoch der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes, so kann der Besteller Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann.
4. Bei begründeter Mängelrüge ist der Lieferer nach seiner Wahl zur Nachbesserung oder kostenlosen Ersatzlieferung verpflichtet. Kommt er diesen Verpflichtungen nicht innerhalb angemessener Frist nach, ist der Besteller berechtigt, Minderung, Wandlung oder Rücktritt vom Vertrag zu erklären.
5. Eigenmächtiges Nacharbeiten und unsachgemäße Behandlung haben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge. Nur zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder bei Verzug der Mängelbeseitigung durch den Lieferer ist der Besteller berechtigt, nach vorheriger Verständigung des Lieferers nachzubessern und dafür Ersatz der angemessenen Kosten zu verlangen. Rechnungen für Instandsetzung durch Dritte werden nicht anerkannt.
6. Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf den Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind oder durch vor oder nach Vertragsschluss liegende Vorschläge oder Beratungen oder durch Verletzung vertraglicher Nebenpflichten verursacht sind, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.

#### **IX. Schutzrechte**

1. Der Besteller haftet dem Lieferer für die Freiheit der in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen von Schutzrechten Dritter, stellt den Lieferer von allen entsprechenden Ansprüchen frei und hat ihm den entstandenen Schaden zu ersetzen.
2. Entwürfe und Konstruktionsvorschläge des Lieferers dürfen nur mit dessen Genehmigung weitergegeben werden.

#### **X. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

1. Erfüllungsort ist Tettngang
2. Der Gerichtsstand (auch für Wechsel- und Scheckklagen) ist nach Wahl des Lieferers Tettngang oder der Sitz des Bestellers und zwar auch für den Fall, dass der Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort des Bestellers nicht bekannt ist, im Ausland liegt oder dorthin verlagert wird.
3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung der einheitlichen Gesetze vom 17. Juli 1973 über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist ausgeschlossen.

#### **XI. Datenschutz**

Die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung des Vertrages stehenden Angaben werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen bei uns oder uns verbundenen Unternehmen verarbeitet. Die Anschrift der jeweiligen Datenempfänger wird auf Wunsch mitgeteilt.